

MANDANTENINFO

Thema:	Kinder steuerlich besser Absetzbar
Info vom:	01.03.2010
Seiten	1
Bei Rückfragen für Sie zuständig:	Hr. Hempel

Haben Sie Kinder und sind Arbeitnehmer!?

Kinder werden steuerlich durch die Zahlung von Kindergeld oder durch den Abzug von Kinderfreibeträgen berücksichtigt. Seit dem 01. Januar 2010 beträgt das Kindergeld für das 1. und 2. Kind monatlich 184 EUR, für das 3. Kind werden 190 EUR gezahlt und für das 4. und jedes weitere Kind 215 EUR. Der Kinderfreibetrag wurde auf 2.184 EUR pro Elternteil pro Jahr angehoben und der Betreuungsfreibetrag auf 1.320 EUR.

Für Kinder unter 14 Jahren dürfen zudem Betreuungskosten abgesetzt werden, wenn diese wegen der Berufstätigkeit beider Eltern oder eines Alleinerziehenden anfallen. Allerdings werden diese „erwerbsbedingten Betreuungskosten“ nicht vollständig berücksichtigt. Für jedes Kind können jährlich nur zwei Drittel, höchstens 4.000 EUR, als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abgezogen werden.

Für privatveranlassete Betreuungskosten ist diese Einschränkung verständlich. Nicht nachvollziehbar ist die Begrenzung allerdings, wenn die Betreuung eines Kindes deshalb notwendig wird, weil die Elternteile ihrer Arbeit nachgehen. Denn dann ist die Kinderbetreuung genauso unvermeidbar wie der Weg zur Arbeitsstätte. Nun die Bundesfinanzrichter entscheiden, ob die gesetzliche Regelung rechtmäßig ist.

Für eine einmalige Aufwandspauschale von nur 49,95 € überprüfen wir gerne, ob Ihre Kinderordnungsgemäß steuerlich berücksichtigt werden!

Vereinbaren Sie einfach über den Punkt „Kontakte“ einen Termin oder rufen Sie uns an!

Alltreu H&K GmbH
Wirtschafts- u. Steuer-
beratungsgesellschaft
NL Radebeul

Gellerstraße 13
01445 Radebeul

Sitz: Hamburg
Amtsgericht
Hamburg
HRB 172853

Geschäftsführer:
F.W. Rosenberg

Kommunikation:

Tel.: 0351-8 38 97 31
Fax: 0351-8 38 97 36
eMail: info@h-k-steuerberatung.de
Web: www.h-k-steuerberatung.de

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 120 300 00
Kto: 12 9 61 100
StNr.: 02/8 34/06210